

Datenschutzerklärung / Informationspflichten - VA

1 Ziel und Aufgabe:

In dieser Verfahrensweisung sollen Verantwortliche über die wesentlichen Informationspflichten und die Umsetzung dieser in Kenntnis gesetzt werden.

2 Allgemeines:

2.1 Rechtsgrundlage § 14 Abs. 1 - 6 KDR-OG

Die Informationspflichten entsprechen dem Grundsatz der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Diesen wird meist in Form einer Datenschutzerklärung nachgekommen.

2.2 Wer muss informieren:

- Der Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen erhebt (unmittelbare Erhebung).
- Der Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten von einem Dritten erhält und diese verarbeitet (mittelbare Erhebung).

In den meisten Fällen werden vom Fachbereich in Zusammenarbeit mit der zentralen Datenschutzkoordination Datenschutzerklärungen erarbeitet und auch zur Verfügung gestellt.

Falls dies nicht der Fall ist, sollte sich der Verantwortliche zunächst an den zuständigen Datenschutzkoordinator wenden.

2.3 Wann muss informiert werden:

- Bei unmittelbarer Erhebung: **in dem Moment, in dem die Daten erhoben werden.**
- Bei mittelbarer Erhebung: **spätestens innerhalb von einem Monat, nachdem die Daten erhoben wurden.**
- Falls die personenbezogenen Daten zur Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen verwendet werden, muss die Informationspflicht bei der ersten Mitteilung erfolgen.

2.4 Wie muss informiert werden:

- Präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich
- Falls möglich, in standardisierten Bildsymbolen (Piktogramme)
- Schriftlich oder in anderer Form ggf. auch elektronisch (mündlich ist schwierig wegen der Nachweisbarkeit)

Die Mustervorlage für eine Datenschutzerklärung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Datenschutzkoordinatoren verwendet werden.

2.5 Ausnahmen von der Informationspflicht:

- Wenn der Betroffene die Information schon erhalten hat. Hierbei ist aber wichtig, dass der Rechtsträger, der Zweck und die Rechtsgrundlage der bereits vorliegenden Informationen identisch sind.

2.6 Was sind die Folgen bei Verstößen gegen die Informationspflicht:

Unvollständige, falsche oder nicht erteilte Informationen stellen einen Verstoß gegen den Datenschutz dar und lösen **Bußgelder, Schadensersatzansprüche und ggf. wettbewerbsrechtliche Konsequenzen** aus.

Datenschutzerklärung / Informationspflichten - VA

2.7 Wie kann man die Einhaltung der Informationspflicht nachweisen:

Zum Zweck der Nachweisbarkeit muss dokumentiert werden, dass Informationen erteilt wurden:

- Unterschrift als Bestätigung des Erhalts
- Übersenden per Post und E-Mail
- Einbettung in den Unterschriftentext
- Protokoll oder Aktennotiz
- Zeugen

3 Beschreibung des Ablaufs

3.1 Informationspflichten bei unmittelbarer Datenerhebung (§ 15 KDR-OG):

Beispiel: Anmeldung zu einem Kurs.

Reihenfolge der Informationspflichten:

a) Angaben zum Verantwortlichen:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen. Die Angabe einer Rufnummer ist nicht zwingend.

b) Angaben zum Datenschutzbeauftragten (DSB):

Name und Kontaktdaten des bestellten DSB (Dr. Karsten C. Ronnenberg, SoCura gGmbH, Kaltenbornweg 3, 50679 Köln, E-Mail: datenschutzbeauftragter@malteser.org).

c) Angaben zum Verarbeitungsumfang:

- Nennung des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung (Zweckbindung)
- Aufzählung der erhobenen Daten (mindestens nach Kategorien z.B. „Adressdaten“ oder „Gesundheitsdaten“). Je präziser, desto transparenter.
- Nennung der Rechtsgrundlage – die Wichtigsten sind:
 - Normale pD: §6 KDR-OG: Vertrag, Gesetz, Einwilligung oder berechtigtes Interesse
 - Besondere pD: §11 KDR-OG: Gesetz oder Einwilligung
- Angaben zur Speicherdauer und die Nennung der Kriterien zur Festlegung der endgültigen Speicherdauer (z.B. „Aufbewahrungsfristen“).
- Ggf. Aufklären über das Bestehen eines Verfahrens zur automatisierten Entscheidungsfindung inklusive Profiling (z.B. erstellen von Kundenprofilen).

d) Angaben zur Weitergabe und Auslandsbezug:

- Nennung der Empfänger oder Kategorien der Empfänger (möglichst präzise).
- Es sind auch Auftragsverarbeiter zu nennen, d.h. die Unternehmen oder Dienstleister mit denen wir einen AV-Vertrag geschlossen haben (z.B. Letter Shop).
- Information über die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen, Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses und einer abrufbaren Garantie nach §39 KDR-OG.

Datenschutzerklärung / Informationspflichten - VA

e) Angaben zu den Betroffenenrechten §17 ff. KDR-OG:

- Alle im Folgenden aufgezählten Betroffenenrechte müssen mit aufgeführt werden:
 - § 17 KDR-OG Recht auf **Auskunft**,
 - § 18 KDR-OG Recht auf **Berichtigung**,
 - § 19 KDR-OG Recht auf **Löschung**,
 - § 20 KDR-OG Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Sperrung),
 - § 22 KDR-OG Recht auf **Datenübertragbarkeit**,
 - § 23 KDR-OG Recht auf **Widerspruch**,
 - § 48 KDR-OG Recht auf **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde** (mit Nennung der entsprechenden Stelle: Herr Rechtsanwalt Dieter Fuchs, Wittelsbacherring 9, 53155 Bonn, E-Mail: fuchs@orden.de).
- Ausnahmen der ausführlichen Aufzählung aller Betroffenenrechte:
 - **Bereich Mitgliederverwaltung**: Hinweissatzlösung – Im Anmeldeformular wird **ausnahmsweise** auf eine ausführliche Datenschutzerklärung auf der Homepage inkl. Nennung des Links verwiesen.
 - **Klappkarten oder Flyer**: Ausnahmeweise in Form eines „**Onepager**“ (nur über Schlagwörter) - Bitte immer vorab mit Datenschutzkoordinator abstimmen.
- Bei folgenden Verarbeitungsvorgängen, ist ein ausführlicher Hinweis notwendig:
 - § 6 Abs. 1 b) KDR-OG Widerruf gegen eine Einwilligung gem. § 8 Abs. 6 KDR-OG
 - § 6 Abs. 1 f) und g) KDR-OG Widerspruch bei berechtigtem Interesse

3.2 Informationspflichten bei mittelbarer Datenerhebung (§ 16 KDR-OG):

Beispiel: Kooperationen mit Pflegediensten, die für die Malteser Kunden akquirieren und in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten erheben (Antwortkarte).

Zusätzlich zu den Informationspflichten bei unmittelbarer Datenerhebung wird noch hinzugefügt:

- Die zu der betroffenen Person erhobenen Daten.
- Die Quellen, aus denen die Daten stammen, und die Information, ob diese Quellen öffentlich zugänglich sind.

4 Aktualität von Informationspflichten – Datenschutzerklärung:

Der Verantwortliche ist für die Aktualität der Informationspflichten (z.B. der Datenschutzerklärung) zuständig, d.h. er muss einen Prozess festlegen, der eine regelmäßige Überprüfung der Inhalte gewährleistet und diese diesen ggf. aktualisieren.

Mitgeltende Unterlagen

- [Datenschutzerklärung allgemein - Muster](#)
- [DSK Datenschutzkoordinatoren im Malteser Verbund - Übersicht](#)
- [Informationspflichten nach §§ 14 ff. KDR-OG - Leitfaden](#)